Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

54. Jahrgang	Ausgegeben am 20.04.2023	Nr. 05

Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 52 „Sender Straße-West“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch –Satzungsbeschluss-

1. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 52 „Sender Straße-West“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
-Satzungsbeschluss-

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 03.05.2022, folgenden Satzungsbeschluss beschlossen:

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Sender Straße-West“, der nördlich der Sender Straße liegt, umschlossen wird durch die Bebauung im Westen Maikäferweg, im Norden Milanweg und im Osten Westervenn, (siehe Anlage 1 /Lageplan) wird mit den textlichen Festsetzungen als Satzung, gemäß § 10 Absatz 1 (BauGB), beschlossen. Der Bereich wird künftig als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (siehe Anlage 1/Lageplan), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Begründung und die Dokumentation zur „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ werden gebilligt. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates für den Bebauungsplan Nr. 52 „Sender Straße-West“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss (Satzungsbeschluss) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan, die Begründung und die Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden **(unter der Rubrik Bebauungspläne/BPL Nr. 52 „Sender Straße-West“):**
https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,-- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,-- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. **„212027 Amtsblatt vom ...“** (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück	Volksbank Rietberg eG	Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02	IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01	IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: WELADED1WDB	BIC: GENODEM1RNE	BIC: GENODEM1GTL

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Sender Straße-West“, der nördlich der Sender Straße liegt, umschlossen wird durch die Bebauung im Westen Maikäferweg, im Norden Milanweg und im Osten Westervenn, (siehe Anlage 1 /Lageplan), tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:
Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):
Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW (in der zurzeit gültigen Fassung) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung (dieser Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage 1/Lageplan/Geltungsbereich des Bebauungsplans

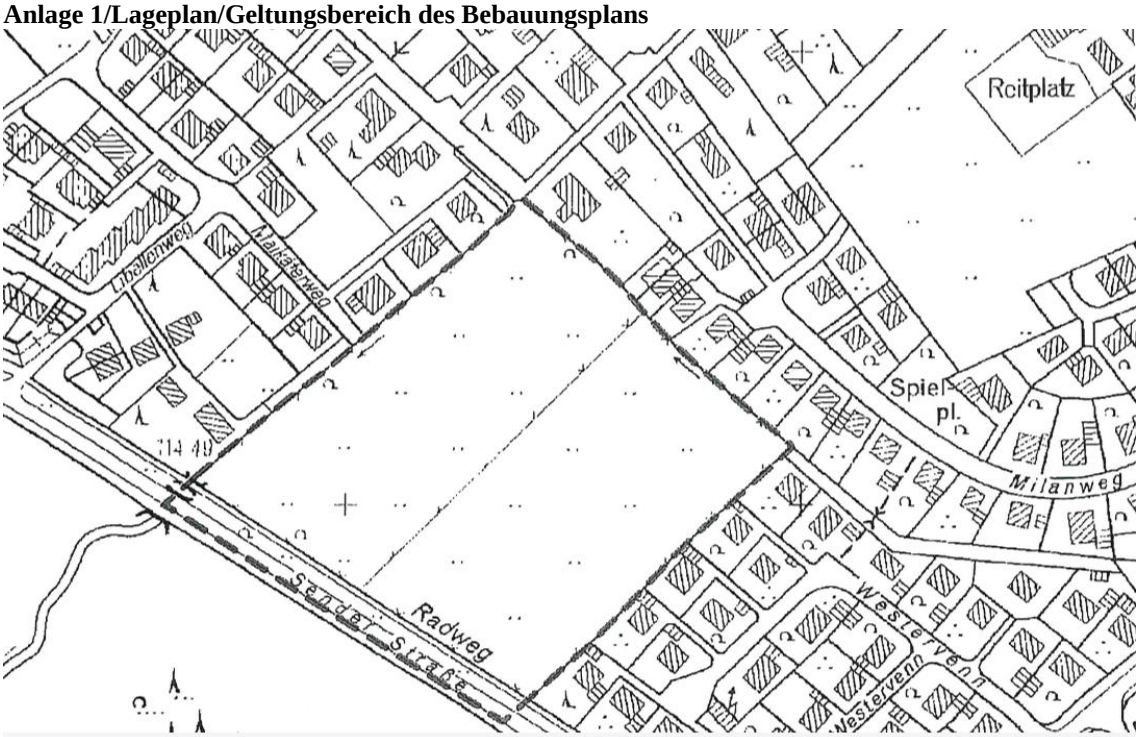

Schloß Holte-Stukenbrock, 17.04.2023
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr